

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wassenberg gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen:
- a) Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße
 - b) Friedhof Wassenberg, Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde)
 - c) Friedhof Birgelen, Am Kämpchen
 - d) Friedhof Effeld, Effelder Straße
 - e) Friedhof Orsbeck, Grüner Weg/Johannes-Gehlen-Straße
 - f) Friedhof Ophoven, Marienstraße/Schützenstraße
 - g) Friedhof Myhl, St.-Johannes-Straße
 - h) Friedhof Steinkirchen, Martinusstraße

Für Ehrenfriedhofsteile gilt diese Friedhofssatzung nur insoweit, als im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Neufassung vom 29.01.1993 (BGBl. I. S. 179) nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Friedhof Roermonder Straße (früh. jüd. Gemeinde) ist außer Dienst gestellt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Wassenberg (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wassenberg waren oder hier Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer

bestimmten Grabstätte besaßen. Auf Antrag kann der Friedhofsträger nach pflichtgemäßem Ermessen die Bestattung anderer Personen (Ortsfremde) zulassen.

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Wassenberg sind.

- (2) Als ortsfremd gelten alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Wassenberg haben.

§ 3

Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt. Für die Bestattung Verstorbener stehen die Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 wahlweise zur Verfügung.

§ 4

Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außerdienststellung, Entwidmung) von Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg ganz oder teilweise in der Benutzung beschränkt, außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Die Beschränkung der Benutzung des gesamten Friedhofes oder von Friedhofsteilen hat zur Folge, daß keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden.

Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

- (3) Jeder Beschluss über die Beschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

- (4) Im Falle der Entwidmung erfolgen die erforderlichen Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte auf Kosten des Friedhofsträgers.
Die Termine für die Umbettungen sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem sollen die Umbettungstermine

- a) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wiesengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und

- b) bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten - soweit erreichbar- rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 werden vom Friedhofsträger kostenfrei hergerichtet. Die bestehenden Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen.

§ 5

Gesamtpläne und Belegungspläne

Die Festlegungen in dem für jeden Friedhof geltenden Gesamtplan sowie in den Belegungsplänen sind verbindlich. Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Flure und deren Bezeichnung. Die Flurbelegungspläne enthalten die Lage der Grabstätten und deren nummernmäßige Bezeichnung. Die Festsetzungen über die Gestaltung der Grabstätten erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege ohne Genehmigung des Friedhofsträgers mit Fahrzeugen aller Art zur befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - g) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen, Hecken und Absperrungen zu übersteigen sowie Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.
- (4) Die ordnungsbehördlichen Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können vom Friedhofsträger auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.
§ 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) für sich oder ihre Geschäftsführer den Nachweis der abgelegten Meisterprüfung oder die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erbringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Friedhofs- und Grabanlagen schuldhaft verursachen und stellen den Friedhofsträger insoweit von allen Ansprüchen frei.
- (3) Unbeschadet des § 7 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags bis zur Schließung der Friedhöfe, jedoch nur bis 17.00 Uhr, durchgeführt werden. An Samstagen sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.10. bis 12.00 Uhr mittags Pflegearbeiten an Grabanlagen gestattet.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lager-

plätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, auch nicht in den Abfallkörben und Abraumsammelstellen ablagern.

Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, oder bei denen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsträger die Ausübung des Gewerbes auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Wassenberg anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde bzw. die Bescheinigung für die Bestattung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.¹
Leichen und Aschen, die nicht innerhalb dieser Fristen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte, bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese muss bei Erdbestattungen 48 Stunden vor Ablauf der Frist schriftlich bei Friedhofsverwaltung vorliegen. Besondere Leistungen der Stadt müssen 48 Stunden vor der Bestattung beantragt werden.
- (3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Reihenfolge der Anmeldungen regelt die Reihenfolge der Bestattungen.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 22² sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen bzw. Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten.

- (2) Die Särge müssen fest gefugt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen ³aus dauerhaften Kunststoffen, Metall und anderen schwer vergänglichen Stoffen sind nicht zulässig.
- (3) Die Särge sollen eine Länge von 2,05 m, eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Alle Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Sofern die Bestattung in einer bereits verliehenen Wahlgrabstätte erfolgen soll, müssen die Bepflanzungen und sonstiger Grabschmuck, vorhandene massive Einfassungen einschließlich Fundamente usw. mit Ausnahme stehender Grabmale durch den Nutzungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Fachfirma unverzüglich entfernt werden.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeiten

Für die in den einzelnen Stadtteilen gelegenen Friedhöfe gelten für Leichen und Aschen folgende Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung:

- | | | | |
|----|---|---|----------|
| 1. | Leichen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = | 25 Jahre |
| 2. | Aschen von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = | 25 Jahre |
| 3. | Leichen von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | = | 30 Jahre |
| 4. | Aschen von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | = | 30 Jahre |

§ 13 **Schutz der Totenruhe**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wassenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wiesenreihengrabstätten/Wiesenurnenreihengrabstätten
 - d) Wiesenwahlgrabstätten
 - e) anonymen Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte (nur auf dem Friedhof Wassenberg)
 - f) Wahlgrabstätten
 - g) Wahlgrabstätten in gewünschter Lage
 - h) Urnenwahlgrabstätten/Wiesenurnenwahlgrabstätten
 - i) Urnenkammern (Kolumbarium – nur auf dem Friedhof Wassenberg-)
 - j) Baumurnengräber (nur auf dem Friedhof Wassenberg)
 - k) Erbbegräbnisstätten
 - l) Aschenstreu Feld
 - m) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

- (4) Zugewiesene, verliehene oder erworbene Nutzungs- und Gestaltungsrechte an Grabstätten können vor Ablauf der Ruhezeit von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen auf Antrag zurückgegeben werden. Ein durch die vorzeitige Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit entstehender Pflege- und Unterhaltungsaufwand abgeräumter Flächen ist neben dem Aufwand für das Abräumen gesondert und zusätzlich zu erstatten.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfrist können die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen (u.a. Grabstein mit Einfassungen einschl. Fundamente) werden dann vom Friedhofsträger beseitigt.

§ 16

Wiesenreihengrabstätten

- (1) Wiesenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und als Grabmal ist lediglich entlang der Kopfseite der Grabstätte eine liegende, bodenbündig eingelassene Steinplatte zulässig (Maße vgl. § 30⁴).
Die Steinplatte hat eine maximale Stärke von 5 cm⁵; die Beschriftung darf nur in Gravur erfolgen. Das Aufbringen von aufliegenden Buchstaben, Ornamenten o.ä. ist unzulässig.
Wiesenreihengrabstätten dürfen nicht bepflanzt und auch nicht mit zusätzlichen Aufbauten (z.B. Halterungen für Grableuchten u.ä.) bestückt werden.
Darüber hinaus ist das Aufstellen von Grabschmuck nur auf der Steinplatte und beschränkt auf den Zeitraum vom 01.11. des laufenden Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig.
- (2) Das Abräumen von Wiesenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfristen können die Verfügungsberechtigten die Bodengedenkplatte auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann vom Friedhofsträger beseitigt.

§ 17

Urnenreihengrabstätten/Wiesenumurnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten und Wiesenumurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche

(Urne) zugewiesen werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Aschenurne bestattet werden. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 15) entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten sowie Wiesenreihengrabstätten (§ 16) entsprechend für Wiesenurnenreihengrabstätten.

§ 18

Anonyme Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte

- (1) Anonyme Grabstätten sind einstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und erhalten keine äußere Kennzeichnung durch Grabmale und dergleichen. Auch sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht gestattet.
- (2) Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen, sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht können durch den Nutzungsberechtigten in der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger, der den Bereich innerhalb des Bestattungsfeldes festlegt, rechtzeitig anzuzeigen. Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für die Gemeinschaftsgrabstätte, die mit einem zentralen Gedenkstein gekennzeichnet ist, gelten im Übrigen die Vorschriften über anonyme Grabstätten.

§ 19

Wiesenwahlgrabstätten

- (1) Wiesenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wiesenwahlgrabstätten, die in numerischer Reihenfolge auf den jeweils ausgewiesenen und zur Belegung anstehenden Wiesengrabfeldern vergeben werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und es wird nur das Anbringen einer Bodengedenkplatte gestattet. Die besonderen Bestimmungen des § 16 Abs. 1 hinsichtlich Gestaltung der Grabfläche und der Beschaffenheit des Grabmales gelten entsprechend auch für Wiesenwahlgrabstätten.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Wiesenwahlgrabstätten.

§ 20 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Wahlgrabstätten können auch vor Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden (gewünschte Lage). Der Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten in numerischer Reihenfolge bzw. in gewünschter Lage.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine Beschilderung der Grabstätte.
- (5) Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Verleihungszeit weiter erworben werden. Ein noch bestehendes Nutzungsrecht und eine wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Nach der Verleihung des Nutzungsrechtes bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 1 erklärt und auch kein Dritter gegenüber der Friedhofsverwaltung die Übernahme des Nutzungsrechtes erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.⁶

- (7) Entscheidungen über Nutzungsrechte trifft in Zweifelsfällen der Friedhofsträger.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige haben im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Als Angehörige gelten die in Abs. 6⁷, Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Bei einer einstelligen Wahlgrabstätte ist eine Sargbeisetzung und nachträglich zwei Urnenbeisetzungen möglich, bei einer zweistelligen Wahlgrabstätte sind zwei Sargbeisetzungen und nachträglich vier Urnenbeisetzungen möglich. Die Sargbeisetzungen müssen je Grabstelle zuerst erfolgen.⁸
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Nach der Rückgabe des Nutzungsrechts kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 21

Urnenwahlgrabstätten/Wiesenuarnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Wiesenuarnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können in einem Urnengrab bis zu 4 Aschen Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. In Sonderfällen ist die Beisetzung einer Asche in einer belegten Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen möglich.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten (§ 17) entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten sowie die Vorschriften für Wiesenwahlgrabstätten (§ 19) entsprechend für Wiesenuarnenwahlgrabstätten.

§ 22

Baumurnengräber

- (1) Ein mit Bäumen bepflanztes Grabfeld für Baumurnengräber ist nur auf dem Friedhof Wassenberg, Bergstraße, eingerichtet. Baumurnengräber sind Reihengrabstätten, die

als Erdurnensystem in einem bestimmten und mit Bäumen bepflanzten Grabfeld angelegt werden. Ein eingeäschertes Toter wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Erdreich dieses mit Bäumen bepflanzten Grabfeldes beigesetzt; die Beisetzung erfolgt stets der Reihe nach.

- (2) Die naturnahe Pflege des Grabfeldes obliegt dem Friedhofsträger. Im Wurzelbereich der Bäume dieses Grabfeldes und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- Grabmale, Gedenksteine oder bauliche Anlagen zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Zur Anbringung einer Namensplakette stellt der Friedhofsträger in einem Bereich dieses Grabfeldes eine Stele und/oder einen Baumstumpf zur Verfügung. Die Namensplakette muss aus Aluminium gefertigt sein in einer Größe von 12 cm Breite, 10 cm Höhe und in einer Stärke von 0,5 cm; in den 4 Ecken muss jeweils ein Loch mit einem Durchmesser von 0,2 cm vorhanden sein. Die Anbringung der Namensplakette sowie deren Entfernung nach 30 Jahren erfolgt durch den Friedhofsträger.⁹

§ 23

Erbbegräbnisstätten

- (1) Auf Antrag werden Erbbegräbnisstätten für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren verliehen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Erbbegräbnisstätten.

§ 24

Aschenstreufeld

Ein Aschenstreufeld ist nur auf dem Waldfriedhof Wassenberg, Bergstraße, eingerichtet. Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 25

Urnenkammern (Kolumbarien)

Kolumbarien sind nischenartige Urnenwahlgrabstätten, die in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Entsprechend der Bauart können in einer Grabnische bis zu zwei Urnen

bestattet werden. Die Grabnischen werden in numerischer Reihenfolge vergeben; ein Wahlrecht für eine bestimmte Grabnische besteht nicht. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 (Nutzungszeit) Jahren verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche im Aschenstreu Feld verstreut, falls der Nutzungsberechtigte keine andere Form der Bestattung wünscht.

Ein Kolumbarium ist derzeit nur auf dem Waldfriedhof Wassenberg in der alten Friedhofskapelle eingerichtet.

§ 26

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 (BGBl. I 1993, S. 179) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

V. Gestaltung und Größe der Grabstätten

§ 27

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Nicht zugelassen sind insbesondere:

- Bäume,
- Einzäunungen jeder Art,
- Aufstellen von Bänken,
- das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche, Kunststoff,
- das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.

Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Grababdeckungen (z.B. Kunstrasen) sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 3 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.¹⁰

(1a) Grabkerzen dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen massiven Grablampen verwendet werden. Diese sind bei folgenden Grabarten erlaubt: Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten in gewünschter Lage. Auf Wiesengrabstätten ist im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. des Folgejahres folgender Grabschmuck erlaubt: Gestecke, massive Grablampen.¹¹

(2) Für die Grabstätten gelten folgende Größen:

| | | |
|----|--|-------------------------------|
| a) | Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lj. | 1,20 m x 0,60 m |
| b) | Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lj. | 2,10 m x 0,90 m |
| c) | Wiesengrabstätte/anonyme Grabstätte | 2,10 m x 0,90 m |
| d) | Wiesenwahlgrabstätte je Stelle | 2,10 m x 0,90 m |
| e) | Urnenreihengrabstätte | 0,70 m x 0,70 m |
| f) | Urnenwahlgrabstätte | 1,00 m x 1,00 m |
| g) | Wahlgrabstätte –einstellig- | 2,10 m x 0,90 m |
| h) | Doppelwahlgrabstätte | 2,10 m x 2,20 m |
| i) | Wiesenurnenreihengrabstätte | 0,40 m x 0,40 m ¹² |
| j) | Wiesenurnenwahlgrabstätte | 0,80 m x 0,80 m ¹³ |

Andere Maße bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und sind vorab bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(3) Die unter Abs. 2 genannten Größen sind Außenmaße, d.h., Einfassungen oder Einfriedungen dürfen den Größenrahmen nicht überschreiten.

(4) Der Abstand zwischen zwei Grabstellen beträgt 0,40 m, gemessen jeweils von der äußeren Umrandung; die Breite der Wege zwischen 2 Grabreihen beträgt 1,20 m.¹⁴

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 28

Wahlmöglichkeiten

Die Grabflure auf den Friedhöfen unterliegen besonderen Gestaltungsanforderungen, die durch die Friedhofssatzung festgelegt sind.

Es werden nach Bedarf auf dem Friedhof Steinkirchen Grabstätten (§ 14 Abs. 2) eingerichtet, die keinen besonderen Gestaltungsanforderungen unterliegen. Dies ist bei der Anmeldung der Bestattung oder beim Wahlgraberwerb festzulegen.

§ 29

Allgemeines

(1) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Wenn die Anbringung weiterer Inschriften an dem Grabmal nicht möglich ist, können weitere Beisetzungen durch bescheidene, sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnende liegende Platten kenntlich gemacht werden. Zusatzmale müssen aus demselben Material bestehen und dieselbe Bearbeitung aufweisen.

(2) Die Größe der Grabmale muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.

- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- aufrechtes Mal Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,60 m
- c) auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
- aufrechtes Mal 1-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,90 m
- aufrechtes Mal 2-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 1,50 m
- aufrechtes Mal 3-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 2,00 m
- d) auf Urnenwahlgrabstätten
- liegendes Mal Tiefe bis 1,00 m; Breite bis 1,00 m
- aufrechtes Mal Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,60 m
- e) auf Urnenreihengrabstätten
- liegendes Mal Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m
- aufrechtes Mal Höhe bis 0,60 m; Breite bis 0,40 m
- f) auf Wiesenreihengrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m
- g) auf Wiesenwahlgrabstätten
- liegendes Mal 1-stellig Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m
- liegendes Mal 2-stellig 2 x Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m oder
alternativ 1 x Tiefe 0,40 m; Breite 1,00 m
- h) auf Wiesenurnenreihengrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,40 m; Breite 0,40 m
- i) auf Wiesenurnenwahlgrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,80 m; Breite 0,80 m
- (6) Die Abdeckungen der Urnenkammern im Kolumbarium dürfen nur graviert werden. Sie dürfen nur für die Dauer der Gravur entfernt und durch eine andere Abdeckung ersetzt werden.

§ 31

Grabstätten ohne besondere Gestaltungsanforderungen (nur Friedhof Steinkirchen)

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 32

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen den Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung sowie der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (3) Der Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschl. Grabeinfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

§ 33

Anlieferungen

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind den Friedhofsbediensteten auf Verlangen vorzulegen:

- a) die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen und Grabeinfassungen,
- b) Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu befestigen. Die Oberkante des Fundamentes muß mindestens 5 cm unter der Geländehöhe liegen.
- (2) Die Fundamentierung der Grabeinfassungen darf nicht im Grabbereich vorgenommen werden. Die Maße der Einfassung sind an die satzungsmäßig festgesetzte Grabgröße gebunden.

§ 35 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten der Antragsteller, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei akuter Gefahr kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Sichergestellte Grabmale oder Teile davon werden nicht länger als 3 Monate aufbewahrt.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit den Friedhofsträger von allen Ansprüchen frei.
- (4) Der Friedhofsträger übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen angerichtet werden.

§ 36 Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Grabmale, die der Genehmigung nicht entsprechen, sind innerhalb der vom Friedhofsträger gesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Friedhofsträger diese Grabmale auf Kosten des Antragstellers entfernen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 37

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht überschreiten. Die Art ihrer Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Wochen nach der Belegung, Wahl- und Urnengrabstätten sofort nach Erwerb der Nutzungsrechte oder innerhalb von zwei Monaten nach jeder Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und gepflegt werden.
- (6) Der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze kann auf Kosten der Berechtigten angeordnet werden.
- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit die Grabstätte abräumen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

§ 38

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- Bei Wahl-, bzw. Urnengrabstätten wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vom Friedhofsträger entzogen. Nach Abräumung der Gräber bzw. Entziehung des Nutzungsrechtes fällt das gesamte Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche wird in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hingewiesen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen, Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 39

Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen

- (1) Die Leichenräume/-aufbewahrungsvorrichtungen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung und dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers oder in Begleitung eines Friedhofsbediensteten benutzt bzw. betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten aufsuchen. Am Tage der Beisetzung ist ein Öffnen der Särge nicht mehr gestattet. Im Übrigen werden Särge ständig geschlossen gehalten.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in besonderen Leichenzellen aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Verstorbene, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, müssen in die dafür vorgesehenen Kühlräume aufgenommen werden.
- (5) An meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene, sowie solche, bei denen seit Eintritt des Todes bereits 120 Stunden verstrichen sind, können auf ordnungsbehördliche Anordnung ohne Aufnahme in einem Leichenraum direkt beigesetzt werden.
- (6) Die Herausgabe eines/r ordnungsgemäß aufgenommenen Verstorbenen bedarf einer schriftlichen Anordnung der dazu befugten Behörden oder Anstalten.

§ 40

Friedhofshallen und Trauerfeiern

- (1) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus; Ausnahmen sind nur mit ordnungsbehördlicher Zustimmung möglich.
- (2) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofshallen statt.
- (3) Die Benutzung von Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und Gesangdarbietung und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.

§ 41

Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Friedhofsträger zu beantragen.

§ 42

Besondere Beisetzungsriten

Erfordert die Beisetzung von Angehörigen bestimmter Konfessionen besondere Beisetzungsriten, so ist hierüber in Anlehnung an die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

IX. Schlußvorschriften

§ 43

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sollen nach Inkrafttreten dieser Satzung Grabstätten hergerichtet, Denkmale aufgestellt oder Einfassungen verlegt werden, gilt diese Satzung.

§ 44

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso haftet der Friedhofsträger nicht für Schäden an Grabzubehör beim Öffnen und Schließen von Gräbern.

Der Friedhofsträger überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüberhinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 45

Gebühren

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Wege mit Fahrzeugen befährt (ausgenommen Kinderwagen und/oder Rollstühle), Waren und gewerbliche Dienst anbietet, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ausführt, gewerbsmäßig fotografiert, Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt, Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Einfriedigungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Tiere mitbringt, sofern es sich nicht um an der Leine geführte Hunde handelt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbsmäßige Arbeiten ausführt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 3 und 4 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten durchführt, dort Abraum ablagert oder Maschinen und Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
5. als Nutzungsberechtigter entgegen § 11 Abs. 2 Bepflanzungen, sonstigen Grab schmuck sowie massive Einfassungen nicht unverzüglich entfernt bzw. entfernen lässt,
6. entgegen § 13 Abs. 4 den Zeitpunkt einer Umbettung nicht mit dem Friedhofsträger abspricht,
7. entgegen § 22 die Bäume des Grabfeldes bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert, den Wurzelbereich der Bäume dieses Grabfeldes und/oder den Waldboden verändert, Grabmale, Gedenksteine oder bauliche Anlagen errichtet, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt, durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt, Pflegeeingriffe unberechtigt vornimmt, Markierungen verändert, beseitigt oder beschädigt,
8. entgegen § 27 auf Grabstätten Bäume pflanzt, Einzäunungen (jeder Art) errichtet, Bänke aufstellt, eine Grabstätte mit Kies, Splitt, Asche oder Kunststoff betreut oder unwürdige Gefäße, wie Konservendosen etc. aufstellt,
9. entgegen § 30 Abs. 1 bis 3 für Grabmale Materialien verwendet oder verarbeitet, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen,
10. entgegen § 30 Abs. 5 die dort vorgeschriebenen Grabmalabmessungen überschreitet,
11. entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers ein Grabmal errichtet oder verändert,
12. entgegen § 33 den Friedhofsbediensteten auf Verlangen nicht den genehmigten Antrag auf Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und den Berechtigungsnachweis zur Nutzung der städt. Friedhöfe zwecks Ausübung des Gewerbes vorlegt,
13. entgegen § 34 Grabmale fundamentierte und befestigt, ohne den dort vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen,
14. entgegen § 37 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 27¹⁶ herrichtet und dauernd instandhält,

15. entgegen § 40 Abs. 4 auf dem Friedhof ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Musik- und Gesangdarbietungen sowie Lautsprecherübertragungen vornimmt.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1987, S. 602) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen vom 16.12.2011, 27.11.2013 und 13.12.2019 außer Kraft.

¹ § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 geändert durch 2. Satzung vom 13.12. 2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

2 § 10 Abs. 1 geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

3 § 10 Abs. 2 Satz 2 „und Urnen“ eingefügt durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

⁴ § 16 Abs. 1 Satz 2 Klammerzusatz geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

⁵ § 16 Abs. 1 Satz 3 geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

⁶ § 20 Abs. 6 geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

⁷ § 20 Abs. 8 Satz 2 geändert durch 2. Satzung vom 13.12. 2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

⁸ § 20 Abs. 8 Satz 4 und 5 eingefügt durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

⁹ § 22 Abs. 3 Satz 2 f. geändert durch 1. Satzung vom 26.06.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹⁰ § 27 Abs. 1 Satz 3 – 5 eingefügt durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹¹ § 27 Abs. 1a eingefügt durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹² § 27 Abs. 2 Buchst. i) geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹³ § 27 Abs. 2 Buchst. j) geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹⁴ § 27 Abs. 4 letzter Halbsatz geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹⁵ § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023

¹⁶ § 46 Abs. 1 Nr. 14 geändert durch 3. Satzung vom 26.09.2025 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2023